

Anhang 2

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 21-50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand unbekannt Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 21-50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n	b	I	5.000 – 7.000	!	!	!	Lediglich Nahrungsgast, keine Betroffenheit	!
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 6.000	-	-	-	Lediglich Durchzügler, keine Betroffenheit	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	n	b	I	> 6.000	-	-	-	Lediglich Nahrungsgast, keine Betroffenheit	-
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand unbekannt Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere	1 V: Zeitliche Beschränkung der

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²⁾
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling					Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier je Funktionsraum Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	5.000–8.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	> 6.000	!	!	!	Bestand 6-20 Reviere Keine Betroffenheit, da Gebäudebrüter	!
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n	b	I	> 6.000	!	!	!	Bestand 2-5 Reviere Keine Betroffenheit, da keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich	!
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	> 6.000	x	!	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 21-50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 21-50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²⁾
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n	b	I	1.200–1.500	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	b	I	> 6.000	-	-	-	Lediglich Durchzügler, keine Betroffenheit	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 21-50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand >50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	n	s	I	4.000 – 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere	1 V: Zeitliche Beschränkung der

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²⁾
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling					Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 21-50 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 6-20 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	1 V: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte zu									1V = Bauzeitenregelung	
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										